

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 486/12 B

L 6 R 1023/10 (Bayerisches LSG)
S 11 R 546/09 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. November 2012 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 15.11.2012 hat das Bayerische LSG einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden Verfahrensmängel sowie eine grundsätzliche Bedeutung geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist offensichtlich unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Der Kläger rügt einen Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz und die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 iVm § 160 Abs 2 Nr 3 SGG) iVm einer Verkenntung der Voraussetzungen des § 43 SGB VI. Er habe "in mehreren Schriftsätzen, insbesondere in denjenigen vom 6.9.2011 und 11.7.2012, (auch) die Anhörung des Proktologen und mithin medizinisch sachnächsten Dr. med. J. K. als sachverständigen Zeugen beantragt".
- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 8 Soweit der Kläger Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend macht, lässt er die besonderen Anforderungen dieser Rüge unbeachtet. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein Verfahrensmangel "auf eine Verletzung des § 103 nur ge-



stützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist". Der Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz unmittelbar vor der Entscheidung signalisieren, dass ein Beteiligter die gerichtliche Aufklärungspflicht noch für defizitär hält (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21 und Nr 31 S 52*). Diese Warnfunktion des Beweisantrags verfehlen Beweisgesuche, die lediglich in der Berufungsschrift oder sonstigen (vorbereitenden) Schriftsätzen enthalten sind (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 67 S 73; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21 und Nr 35 S 73*). Sie sind nur als Hinweise oder bloße Anregungen zu verstehen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21 und Nr 35 S 73*). Um die Warnfunktion zu aktivieren, muss ein rechtskundig vertretener Beschwerdeführer sein Beweisbegehren deshalb in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG als prozessordnungskonformen "Beweisantrag" im hier maßgeblichen Sinne der ZPO wiederholen und protokollieren lassen (§ 122 SGG iVm § 160 Abs 4 S 1 ZPO). Ohne eine solche förmliche Antragstellung ist regelmäßig davon auszugehen (*vgl § 202 S 1 SGG iVm § 295 Abs 1 ZPO*), dass er sein Beweisverlangen nicht mehr weiterverfolgt, sondern fallengelassen hat.

- 9 Die Beschwerdebegründung lässt bereits nicht erkennen, dass im Laufe des Berufungsverfahrens überhaupt ein Beweisantrag im rechtlich maßgeblichen Sinn der ZPO gestellt worden sein könnte. Insofern fehlt es an der Bezeichnung eines oder mehrerer Beweisgegenstände, auf die sich die Anträge des Klägers bezogen haben könnten.
- 10 Der Kläger, der in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG anwaltlich vertreten war, hat darüber hinaus auch nicht dargelegt, dass er seinen Antrag auf Vernehmung des benannten sachverständigen Zeugen noch in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich zu Protokoll gestellt hat. Bereits deshalb steht - auch für das Rechtsmittelgericht - grundsätzlich fest, dass am Schluss des Verfahrens keine Anträge mehr offen waren, die aus der Sicht des Klägers vom Tatsachengericht noch zu bearbeiten gewesen wären (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21*). Die Beschwerdebegründung lässt zudem offen, auf welchem anderen Weg der Kläger dem LSG unzweifelhaft verdeutlicht haben könnte, er wolle seinen Antrag auf Einvernahme des benannten sachverständigen Zeugen auch zu dem genannten Zeitpunkt noch aufrechterhalten. Auf die nachgelagerte Frage, ob sich eine weitere Beweisaufnahme "hätte aufdrängen müssen", kommt es unter diesen Umständen nicht mehr an.
- 11 Wie der Kläger selbst richtig erkannt hat, kann auch von vorneherein nicht in Betracht kommen, dass das LSG seine Hinweispflicht (§ 106 Abs 1 SGG) dadurch verletzt hat, dass es ihn nicht auf eine ergänzende Anhörung des nach § 109 SGG gehörten Arztes hingewiesen habe. Aus dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG folgt, dass eine Rüge der Verletzung des § 109 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ausgeschlossen ist. Der Ausschluss der Rüge der fehlerhaften Anwendung des § 109 SGG gilt umfassend und unabhängig davon, worauf der Verfahrensmangel im Einzelnen beruht (*stRspr, vgl BSG vom 22.7.2010 - B 13 R 585/09 B - Juris RdNr 8 mwN*).



- 12 Soweit der Kläger eigenständig das Ergebnis der Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) des LSG angreift, kann eine Verfahrensrüge nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG hierauf nicht gestützt werden.
- 13 Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe verkannt, "dass ein chronisches, hier persistierendes anales Schmerzsyndrom einen eigenständigen Krankheitswert haben" könne und die "Verkenntung des LSG darauf" basiere, "dass die Anerkennung eines allein auf subjektiven Angaben, aber objektivierbaren Schmerzsyndroms in der höchstichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt" sei, ist hiermit eine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) von vorneherein nicht dargetan.
- 14 De Kläger hat bereits keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zum Inhalt oder Anwendungsbereich einer revisiblen Norm (vgl § 162 SGG) gestellt. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, die Beschwerdebegründung darauf zu analysieren, ob sich ihr eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung entnehmen ließe.
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

